

ZH_OBERGERICHT LB120028 vom 13. August 2012

ZH Obergericht, 2012-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120028

FR: ZH_OBERGERICHT LB120028 du 13 août 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB120028 del 13 agosto 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 15. April 2011 ersuchte die Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen um vorläufige Eintragung je eines Bauhandwerker- pfandrechtes über eine Pfandsomme von Fr. 109'889.55 und Fr. 34'752.40 zulasten zweier Grundstücke des Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagter). Mit Verfügung vom 18. April 2011 entsprach das Einzelgericht dem Gesuch einstweilen und wies das Grundbuchamt C._____ vorsorglich an, die Bauhandwerkerpfandrechte wie beantragt vorläufig im Grundbuch einzutragen (Urk. 6A/4).

E. 2

Nach Eingang des Kostenvorschusses nahm der Beklagte am 10. Mai 2011 schriftlich zum Eintragungsgesuch Stellung (Urk. 14). In der Folge liessen sich sowohl die Klägerin mit Eingabe vom 27. Mai 2011 (Urk. 19) als auch der Beklagte mit Eingabe vom 23. Juni 2011 (Urk. 24) zu den jeweiligen Noven der Gegenpartei vernehmen. Mit Urteil vom 10. August 2011 (Urk. 14/3) bestätigte das Einzelgericht die vorläufige Eintragung der Bauhandwerker- pfandrechte für eine Forderung von Fr. 109'889.55 und Fr. 29'352.40 je nebst Zins und beauftragte das Grundbuchamt C._____ die vorsorglich erfolgte Eintragung im Mehrumfang zu löschen (Ziff. 1). Für die Fortsetzung des Verfahrens traf das Einzelgericht folgende Anordnung (Ziff. 2): "2. Der [Klägerin] wird eine (nicht erstreckbare) Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieses Entscheids angesetzt, um beim zuständigen Gericht die Klage auf Feststellung der Forderung als Pfandsomme und definitive Eintragung des Pfandrechts gegen den [Beklagten] anzuheben. Bei Säumnis kann der [Beklagte] beim zuständigen Gericht die vollumfängliche Lösung des vorläufigen Eintrages gemäss Dispositiv-Ziffer 1 verlangen."

E. 3

Am 14. September 2011 - und damit am letzten Tag der mit Urteil vom 10. August 2011 angesetzten Frist von 30 Tagen - reichte die Klägerin die Klage betreffend Feststellung der Forderung als Pfandsomme und definitive Eintragung der Pfandrechte mit dem obgenannten Rechtsbegehren ein. In

- 5 - prozessualer Hinsicht beantragte sie, das Verfahren sei bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Forderungsklage der Klägerin betreffend Bestand und Umfang der Forderung aus Werkvertrag zu sistieren (Urk. 1).

E. 4

Mit Zirkulationsbeschluss vom 30. September 2011 sistierte die Vorinstanz das Verfahren bis zum Zeitpunkt der Einreichung der erwähnten Forderungsklage (Urk. 7). Gegen diesen

Sistierungsbeschluss erhob der Beklagte Beschwerde ans Obergericht. Diesbezüglich wurde ein Beschwerdeverfahren mit der Prozess-Nr. RB110039 eröffnet.

E. 5

Am 15. Dezember 2011 machte die Klägerin am Bezirksgericht Meilen die Forderungsklage rechtshängig. Dieses Verfahren wird am Bezirksgericht Meilen unter der Prozess-Nr. CG110042 geführt.

E. 6

Zufolge Einreichung der Forderungsklage nahm das Bezirksgericht Meilen das Verfahren mit Beschluss vom 28. Februar 2012 wieder auf. Mit Urteil vom gleichen Tag wies das Bezirksgericht Meilen die Klage auf definitive Eintragung der Bauhandwerkerpfandrechte ab und wies das Grundbuchamt an, die provisorisch eingetragenen Pfandrechte zu löschen (Urk. 12).

E. 7

Mit Berufung vom 21. März 2012 stellte die Klägerin die obgenannten Berufungsanträge (Urk. 11). Die Berufungsantwort des Beklagten mit dem obgenannten Rechtsbegehren datiert vom 19. Juli 2012 (Urk. 19).

E. 8

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 17 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 139'241.00. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 13. August 2012 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. R. Klopfer lic. iur. S. Notz versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.